

Richtlinie über die Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses für Familien beim Erwerb einer kommunalen Immobilie/Grundstück

- § 1 Geltungsbereich

Als Fördergebiet gilt die Gemeinde Neukirch/Lausitz.

- § 2 Antragsberechtigt

1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr seinen Hauptwohnsitz inne hat.

2. Die Frist zur Einreichung eines Antrages endet mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

- § 3 Antragsvoraussetzungen, Bauverpflichtung

1. Gefördert wird der Erwerb von Bauland, Bestandsimmobilien und Eigentumswohnungen die sich im Eigentum der Gemeinde Neukirch/Lausitz befinden.

2. Innerhalb von 2 Jahren nach Eigentumsübergang ist bei der Erstbeschaffung von Bauland die Bebauung herzustellen und zu beziehen bzw. hat nach Erwerb einer Bestandsimmobilie der Bezug zu erfolgen.

3. Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

- § 4 Förderziel

Es wird nur der Ankauf von kommunalen Grundstücken und Eigentumswohnungen zum Zwecke der Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum gefördert, wobei ausschließlich dem Personenkreis nach § 2 dieser Richtlinie diese Investition in die Zukunft erleichtert werden soll.

- § 5 Förderhöhe

Für jedes im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldete Kind, welches im Förderzeitraum das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird eine Kinderzulage von 500 €/Jahr gezahlt. Die Förderhöhe ist auf maximal 8.000 € je Familie beschränkt und darf insgesamt nur maximal 37 % der Kaufsumme betragen.

- § 6 Förderzeitraum

1. Förderbeginn ist das Jahr, welches dem Jahr der Beantragung folgt, frühestens im Jahr des Einzugs, vorausgesetzt, dem Antrag wurde stattgegeben.

2. Der Förderzeitraum umfasst 4 Jahre.

3. Die Förderung endet mit Ablauf des Jahres, in dem das jeweilige Kind das 16. Lebensjahr vollendet oder keine Hauptwohnung mehr in dem geförderten Grundstück hat.

- **§ 7 Fördererweiterung**

Eine Fördererweiterung greift dann, wenn ein Kind im Förderzeitraum geboren wird. Somit erhöht sich der Förderbetrag ab dem Jahr der Geburt entsprechend um diese Person für den verbleibenden Zeitraum.

- **§ 8 Fördermittelrückerstattung**

1. Die Förderung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
a) der Verpflichtung nach § 3 (2) nicht nachgekommen wurde oder
b) der Wohnraum innerhalb von 8 Jahren, gerechnet ab dem Tag der 1. Auszahlung, weiterveräußert wurde.

2. Der Antragsteller hat Rückzahlungsgründe nach § 8 innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Neukirch/Lausitz anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 246 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhoben.

- **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn es die haushaltsrechtliche Lage der Gemeinde Neukirch/Lausitz zulässt. Im Fall, dass die Gemeinde ihren Haushalt nach den Vorschriften der Haushaltskonsolidierung führen muss, kann die Förderung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden. Somit richtet sich die Förderung nach der Haushaltslage der Gemeinde Neukirch/Lausitz.

3. Bei Bewilligung erfolgt die Auszahlung der Fördermittel jährlich, jeweils zum 30.06. des Jahres, vorausgesetzt es liegt ein rechtsgültiger Haushalt vor. Die Fördermittel werden jeweils als Jahresbetrag ausgezahlt.

4. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes.

5. Die Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Neukirch/L., den

Im Original unterschrieben

Jens Zeiler
Bürgermeister